

A.8

Allgemeine Nutzungsbedingungen (FBO)

Inhalt

0	Änderungsübersicht Kapitel A.8	4
1	Allgemeines	5
2	Benutzung mit Luftfahrzeugen	6
2.1	Befugnis zum Starten und Landen	6
2.2	Start- und Landeeinrichtungen	6
2.3	Rollen und Schleppen	6
2.4	Abstellen und Unterstellen	7
2.5	Bodenabfertigungsdienste	8
2.6	Lärmschutz	9
2.7	Betriebsstoffversorgung	10
2.8	Instandhaltungsarbeiten, Waschen und Enteisen von Luftfahrzeugen	10
2.9	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	10
3	Betreten und Befahren	11
3.1	Straßen, Plätze und Eingänge	11
3.2	Fahrzeugverkehr	11
3.3	Luftseite	12
3.4	Mitführen von Tieren	14
4	Sonstige Betätigung	14
4.1	Gewerbliche Betätigungen	14
4.2	Versammlungen	14
4.3	Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Musikdarbietungen	14
4.4	Lagerung	14
4.5	Bauarbeiten	15
4.6	Informations- und Kommunikationsinfrastruktur	15
5	Sicherheitsbestimmungen	16
5.1	Allgemeine Sicherheitsbestimmungen	16
5.2	Umgang mit Kraftstoffen	16
5.3	Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer	16
5.4	Arbeiten in Hallen und Werkstätten	16
5.5	Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen	17
5.6	Feuerwehr- und Rettungsdienst	17
5.7	Sicherheitsmanagementsystem (Safety Management System)	18
6	Fundsachen	18
7	Umweltschutz	18

7.1	Verunreinigungen	18
7.2	Abwasser / Gewässerschutz	19
7.3	Abfallentsorgung	20
7.4	Luftverunreinigungen	22
8	Zuwendungen gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen, Erlaubnisse	23
9	Zustellungsbevollmächtigter	23
10	Erfüllungsort und Gerichtsstand	23
11	Änderungsvorbehalt	23
Anhang 1	– (entfällt)	24
Anhang 2	– Datenübermittlung an den Flughafen je Flug (Landung und Start)	24
Anhang 3	– Beschreibung der zentralen Infrastruktureinrichtungen	27
Anhang 4	– (entfällt)	28
Anhang 5	– Nutzung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen	29

0 Änderungsübersicht Kapitel A.8

Änderungshistorie			
Datum	Version	Autor	Änderungen/Kommentare
01.10.2016	1.2	F. Schur J. Henning	Seite 17, Verweis auf DVO (EU) 2015/1998 Seite 27, Tanklagerbeschreibung Redaktionelle Korrekturen
07.01.2019	2.4	M. Birklein	Seite 23: Redaktionelle Korrektur
18.03.2019	2.5	C. Ortiz	Seiten 8, 9, 25, 26,

1 Allgemeines

1.1

Dieses Kapitel des Flugplatzhandbuchs legt Nutzungsbedingungen gemäß §43 LuftVZO und gemäß VO (EU) 139/2014 (hier: AMC3 ADR.OR.E.005) fest.

Die Beschreibung des Flughafens sowie Änderungen zur Flughafenbeschreibung werden in den Nachrichten für Luftfahrer bzw. im Luftfahrthandbuch Deutschland AD 2 EDDT und im Flugplatzhandbuch des Flughafens Berlin-Tegel FPHB) bekannt gegeben.

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften des Flugplatzhandbuchs und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers (insbesondere des Verkehrsleiters vom Dienst) unterworfen.

Als ergänzende Bestimmungen zum Flugplatzhandbuch und zu den allgemeinen Nutzungsbedingungen sind in diesem Zusammenhang die durch die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH herausgegebenen betrieblichen Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

1. Entgeltordnung
2. Brandschutzordnung
3. Ausweisordnung
4. Terminalordnung

Das Flugplatzhandbuch und weitere betriebliche Ordnungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung im Extranet (<https://extranet.berlin-airport.de>) der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH veröffentlicht.

Hinweis:

Das Extranet bietet für jeden Nutzer die Möglichkeit, eine automatische E-Mail-Benachrichtigung bei inhaltlichen Änderungen zu erhalten.

1.2

Flughafeneinrichtungen, Flächen, Räume und zentrale Infrastruktur, die nicht individuell auf Dauer sondern nur temporär zugeordnet werden (z.B. Check-in-Schalter, Gates, Abstellpositionen), werden vom Flughafenunternehmer nach betrieblicher Notwendigkeit und Verfügbarkeit unter Beachtung der Gleichbehandlung zugewiesen. Die genannte Infrastruktur ist pfleglich zu behandeln; über Schäden ist der Flughafenunternehmer unverzüglich zu unterrichten.

1.3

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge im Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1

Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung Flughafen Berlin-Tegel festgelegten Entgelte mit Flugzeugen und Drehflüglern gestattet, die mit einem betriebsbereiten Funk-sprech-, Empfangs- und Sendegerät ausgerüstet sind, mit dem aus einer Entfernung von mindestens 25 NM vom Flughafen Funksprechverbindung mit dem Kontrollturm aufgenommen werden kann, so- weit dies nach den Eigenschaften der Luftfahrzeuge und den Einrichtungen und Anlagen des Flughafens ohne Gefährdung von Personen und Sachen möglich ist.

2.1.2

Die Luftfahrzeughalter oder deren Beauftragte haben dem Flughafenunternehmer ihre Flugabsichten von und nach Berlin-Tegel rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer Disposition von Flugbetriebsanlagen und Personal notwendigen Informationen wie z.B. über Flugzeiten, einge- setzte Luftfahrzeugtypen und den aktuellen Flugverlauf zu melden. Details sind Anhang 2 – Daten- übermittlung an den Flughafen je Flug (Landung und Start) zu entnehmen.

2.1.3

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Dokumente vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.1.4 Entfällt für den Standort Berlin-Tegel

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die dafür besonders gekennzeichneten und zugelassenen Flugbetriebsflächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind dabei an die Weisungen der Vorfeldkontrolle und der Flugverkehrskontrolle gebunden.

2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen ausschließlich auf den zugelassenen und gekennzeichneten Flugbetriebsflächen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hal- len und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2

Im Bereich der Vorfelder muss vor jedem Roll- und Schleppvorgang mit der Vorfeldkontrolle eine Funkverbindung aufgenommen und eine Freigabe für das Bewegungsvorhaben eingeholt werden. Ab- weichende Regelungen (z.B. für Werftvorfelder) können in Form einer Betriebsabsprache mit dem Flugplatzbetreiber vereinbart werden.

2.3.3

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Flughafenunternehmer oder - nach näherer Vereinbarung, insbesondere Abstimmung hinsichtlich der Abstellposition - von dem Luftfahrzeughalter geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flughafenunternehmer, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben.

2.3.4

Auf den Vorfeldern (Standplätze und Rollgassen) dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl betrieben werden.

2.4 Abstellen und Unterstellen

2.4.1

Das Abfertigungsvorfeld dient der Abfertigung der Passagiere und Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig. Die Bestimmungen von Kapitel „E.7 – Luftfahrzeugbetrieb und Vorfeldmanagement“ finden Anwendung.

2.4.2

Standplätze werden von dem Flughafenunternehmer entsprechend der betrieblichen Notwendigkeiten zugewiesen. Für die sichere Passagier- und Luftfahrzeugabfertigung auf dem Standplatz ist die Luftverkehrsgesellschaft verantwortlich.

2.4.3

Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als eine Stunde auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenunternehmers auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in der Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flughafenunternehmer das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder wenn der Luftfahrzeugbetreiber oder der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

2.4.4

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Der Flughafenunternehmer kann anstelle des Luftfahrzeughalters gegen Entgelt die nötigen Sicherungen vornehmen. Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, bei Beleuchtung der Vorfelder vom Luftfahrzeughalter für die hierdurch erfolgte Sicherung der abgestellten Luftfahrzeuge Gebühren zu berechnen.

2.4.5

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.4.6

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden.
- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flughafenunternehmer hierfür zugelassen hat.
- Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.
- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

2.4.7

Entfällt für den Standort Berlin-Tegel

2.5 Bodenabfertigungsdienste

2.5.1

Bodenabfertigungsdienste gemäß BADV dürfen nur auf den vom Flughafenunternehmer dafür vorgesehenen Flächen und von solchen Selbst- und Dritt-Abfertigern durchgeführt werden, die vom Flughafenunternehmer in Form eines „Vertrages über die Erbringung von Bodenabfertigungsdienstleistungen“ zugelassen worden sind. Die zugelassenen Abfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen abzustellen, ohne dass hieraus eine Verwahrungspflicht des Flughafenunternehmers entsteht.

2.5.2

Die Luftverkehrsgesellschaft trägt die umfassende Verantwortung für die Abfertigung des Luftfahrzeuges. Luftverkehrsgesellschaften, die regelmäßig den Flughafen anfliegen, haben die Bodenabfertigungsdienste so umfassend zu beauftragen, dass eine Abfertigung innerhalb der geplanten Umkehrzeiten erfolgt und auch bei Unregelmäßigkeiten (Verspätungen, etc.) eine Abfertigung sichergestellt ist. Der Flughafenbetreiber ist berechtigt, von den Luftverkehrsgesellschaften Auskunft über den Umfang der beauftragten Bodenverkehrsdienstleistungen einzufordern, um die Einhaltung der betrieblichen Abläufe sicherzustellen.

2.5.3

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, notwendige Maßnahmen zu treffen, sofern der Betriebsablauf auf dem Flugplatz durch ein einem Dienstleister oder Selbstabfertiger zurechenbares Verhalten gefährdet oder gestört wird oder die Anforderungen nach § 8 BADV nicht erfüllt werden. Dem jeweiligen Dienstleister oder Selbstabfertiger wird zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Flugplatzunternehmers zur fristlosen Kündigung des mit dem Dienstleister oder Selbstabfertiger bestehenden Vertragsverhältnisses. Soweit zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs seitens des Flughafens Maßnahmen ergriffen werden, ist der Flughafen berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen oder umzulegen.

2.5.4

Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

1. Entsorgungssystem für Fäkalien
2. Flugzeugenteisungssystem
3. Tanklager
4. Versorgungssystem für Frischwasser
5. Lärmschutzanlage für Triebwerksprobeläufe
6. Baggage Reconciliation System (BRS)

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe von Anhang 3 – Beschreibung der zentralen Infrastruktureinrichtungen vorgehalten, verwaltet und betrieben. Die Dienstleister und Selbstabfertiger haben die zentralen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgelts verbunden.

2.6 Lärmschutz

2.6.1

Es gelten die örtlichen Flugbeschränkungen und Nachtflugbeschränkungen gemäß Luftfahrthandbuch Deutschland AD 2 EDDT.

2.6.2

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere Lärmschutzeinrichtungen sowie stationäre Bodenstromanlagen (400-Hz) zu benutzen, wenn dies zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm erforderlich ist.

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen zur Durchführung von Prüfläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen. Sie stellen den Flughafenunternehmer von etwaigen Ansprüchen der Anwohner aus Lärmverursachung frei. Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur in der hierfür vorgesehenen Lärmschutzanlage zulässig.

Die Benutzung der Lärmschutzanlage ist nur nach Maßgabe von Kapitel „E.7 – Luftfahrzeugbetrieb und Vorfeldmanagement“ gegen Entgelt zulässig. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmers zur Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.7 Betriebsstoffversorgung

Unternehmer, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal in die Brandmeldeeinrichtung, die NOT-AUS-Schaltung, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten beim Auslaufen von Betriebsstoffen eingewiesen und regelmäßig in Übung gehalten wird. Näheres regelt Kapitel „B.9 – Schulungs- und Qualifizierungsprogramm“. Die Bestimmungen des Kapitels „E.12 - Flugplatznotfallplan“ finden Anwendung. Das Be- und Enttanken darf nur auf vom Flughafenunternehmer zugelassenen Plätzen gemäß Kapitel „E.7 – Luftfahrzeugbetrieb und Vorfeldmanagement“ erfolgen.

2.8 Instandhaltungsarbeiten, Waschen und Enteisen von Luftfahrzeugen

Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen, sowie das Waschen, das Reinigen und die Enteisierung von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen bzw. zentralen Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Um Probleme mit Abscheider- oder Emulsionsspaltanlagen zu vermeiden, sind die eingesetzten Waschmittel mit dem Flughafenunternehmer abzustimmen. Luftfahrzeugenteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Flughafenunternehmer verwendet werden. Dem Flughafenunternehmer ist die chemische Zusammensetzung des Luftfahrzeugenteisungsmittels mitzuteilen.

2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Für die Bergung havariierter oder bewegungsunfähiger Luftfahrzeuge auf dem Flughafengelände ist grundsätzlich der Halter des Luftfahrzeugs zuständig. Dieser bestimmt einen verantwortlichen Beauftragten mit der Bergung. Der Luftfahrzeughalter kann erforderlichenfalls auf das Bergungsgerät des Flughafenunternehmers zurückgreifen. Das Kapitel „E.15 - Bergungsplan für Luftfahrzeuge“ regelt die Bergung gemäß ICAO Annex 14, ICAO DOC 9137 - Airport Services Manual Part 5 sowie VO (EU) 139/2014 (hier: ADR.OPS.B.005).

2.9.1

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.9.2

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3 Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1

Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2

Der Flughafen darf nur durch die vom Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.1.3

Für das Betreten der Besucherterrasse und sonstiger Zuschaueranlagen kann ein Eintrittsgeld verlangt werden. Seine Höhe wird durch Aushang bekannt gemacht.

3.1.4

Wer Fracht zu oder von anderen Flughäfen auf dem Landweg befördert, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über die Ladewerte und die Flugdaten dieser Fracht zu unterrichten.

3.2 Fahrzeugverkehr

3.2.1

Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen genutzt, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

3.2.2

Für das Führen von Fahrzeugen (motorisiert und nichtmotorisiert) und Fahrrädern auf der Luftseite sind die Vorlage einer ausreichenden Deckungssumme (Haftpflichtversicherung) und die Zustimmung des Flughafenunternehmers erforderlich. Fahrzeuge, die auf der Luftseite verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Näheres regelt Kapitel „E.8 - Verkehrs- und Zulassungsregeln“.

3.2.3

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Das Recht des Flughafenunternehmers, hierfür Entgelte zu verlangen, bleibt unberührt. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

3.2.4

Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

3.2.5

Instandhaltungsarbeiten an sowie das Be- und Enttanken von Kraftfahrzeugen und Geräten, anderen Gegenständen sowie das Waschen und Reinigen dürfen nur auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen erfolgen. Um Probleme mit Abscheider- oder Emulsionsspaltanlagen zu vermeiden, sind die eingesetzten Waschmittel mit dem Flughafenunternehmer abzustimmen.

3.2.6

Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur vor dem Abflugeingang sowie auf den gekennzeichneten Halteplätzen aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur vor den Frachtgebäuden abgeladen oder aufgeladen werden.

3.3 Luftseite

Die gesamte Luftseite ist im Sinne von Anhang I Kapitel 1 der VO (EG) 300/2008 Sicherheitsbereich bzw. sensibler Teil des Sicherheitsbereichs.

3.3.1

Die Luftseite darf nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge von dem jeweils berechtigten Personenkreis betreten und befahren werden. Die weiteren Vorgaben von Kapitel „E.2 – Zugang zum Sicherheitsbereich (Luftseite)“ sind zu beachten.

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers – und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter – betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
- die Luftfahrzeughallen
- die Warteräume
- die Transiträume
- die Gepäck- und Frachthallen
- die Garagen und Werkstätten
- die Betriebs- und Bauhöfe
- die Baustellen

Dies gilt entsprechend für Grundstücke und Anlagen außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes (z.B. für Flugsicherungs-, Befeuerungs- und Messanlagen).

3.3.2

Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen. Auf der Luftseite besteht die Pflicht, Berechtigungsausweise sichtbar zu tragen. Es gilt die Ausweisordnung.

3.3.3

Das Betreten oder Befahren der nicht allgemein zugänglichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden.

3.3.4

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Polizei- und Gesundheitsbehörden sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen.

3.3.5

Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d. h. im Bereich des Rollfeldes, der Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Luftfahrzeugabfertigung, tätig sind, besteht ein absolutes Verbot von Alkohol, Rauschmitteln und psychoaktiven Substanzen. Die Vorgaben von Kapitel „B.6 – Suchtmittelmissbrauch“ sind zu beachten.

3.3.6

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.7

Personen, die ohne Lotsenfahrzeuge, selbstständig, ein bodengebundenes Fahrzeug im Sicherheitsbereich des Flughafens Berlin-Tegel bewegen, müssen im Besitz einer durch den Flughafenunternehmer ausgestellten Berechtigung (Pistenführerschein/ Flughafenführerschein) sein. Die Berechtigung wird vom Flughafenunternehmer nach einer Schulung gegen Entgelt erteilt. Die Bestimmungen gemäß 3.2 bleiben davon unberührt. Details regelt Kapitel „E.8 – Verkehrs- und Zulassungsregeln“.

3.3.8

Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funkprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.

3.3.9

Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die entweder in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind, so dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrollstelle aus verfolgt werden können, oder, die von einem Leitfahrzeug geführt werden. Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen auf dem gesamten Flughafengelände nur gesichert mitgeführt werden. In den nicht allgemein zugänglichen Anlagen sind Tiere nur gestattet, wenn sie im Luftfahrzeug befördert wurden oder zur Beförderung im Luftfahrzeug vorgesehen sind oder der Ausübung hoheitlicher Aufgaben dienen.

4 Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigungen

4.1.1

Gewerbliche Betätigungen außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß Abschnitt 2.5 sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.1.2

Jedes auf dem Flughafengelände tätige Unternehmen hat sich umfassend und angemessen Haftpflicht (einschließlich der Kraftfahrzeug-Haftpflicht) zu versichern. Sofern die Tätigkeiten auf der Luftseite durchgeführt werden, dürfen Schäden an Luftfahrzeugen in den Versicherungspolizen nicht ausgeschlossen sein. Der Flughafenunternehmer behält sich jederzeit das Recht vor, Policen zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang auf das Flughafengelände umgehend aus wichtigem Grund zu entziehen oder neuen Unternehmen die Genehmigung zum Zugang nicht zu erteilen.

4.2 Versammlungen

Konkrete Bestimmungen sind der „Terminalordnung Band A – Grundlegende Bestimmungen“ zu entnehmen.

4.3 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Musikdarbietungen

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften und Musikdarbietungen bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.4 Lagerung

4.4.1

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG, § 2 Abs.1 und 2 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der zu deren Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe sowie wassergefährdende Stoffe im Sinne des

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in / auf dafür zugelassenen Lagerräumen / Lagerplätzen, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, gelagert und umgeschlagen werden. Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs (Gefahrgut- oder Strahlenschutzbeauftragter), der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr und bei radioaktiver Fracht der Strahlenschutzbeauftragte zu alarmieren. Der Feuerwehr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen. Die Bestimmungen des Kapitels „E.12 - Flugplatznotfallplan“ finden Anwendung.

4.4.2

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.5 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmer anzumelden. Dessen Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherheitsverpflichtungen einzuhalten. Insbesondere sind die Regelungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) zu beachten. Die Bestimmungen von Kapitel „E.6 - Baukoordination“ und der „Betrieblichen Ordnung für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen“ sind einzuhalten.

4.6 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Die Nutzung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen auf dem Flughafen bestimmt sich nach Anhang 5 – Nutzung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen dieses Dokumentes.

5 Sicherheitsbestimmungen

5.1 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus den nachfolgenden Abschnitten ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für die Arbeitssicherheits- und Umweltbestimmungen, die ein Gewerbebetreibender auf dem Flughafen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat.

5.2 Umgang mit Kraftstoffen

Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen ist nur erlaubt, wenn die Vorgaben von Kapitel „E.7 – Luftfahrzeugbetrieb und Vorfeldmanagement“ eingehalten werden.

Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung ein Sicherheitsabstand von 15 m einzuhalten; die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.

An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Ölbindemitteln vorzuhalten.

Sondervorschriften für Unterflurbetankungsanlagen sind zu beachten.

5.3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Vorgaben zum Rauchverbot und zum Umgang mit offenem Feuer sind in Kapitel „E.23 – Rauchverbot und Heißarbeiten“ sowie in der Brandschutzordnung enthalten.

5.4 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und ausreichend belüftbaren Räumen verwendet werden.

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlacke, Nitrolacke, etc.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Auffangwannen aufzufangen und in geeignete, gekennzeichnete Sammelbehälter fachgerecht zu entleeren. Bei diesen Behältern ist geeignetes Aufsaugmaterial bereitzuhalten.

Die Böden der Flugzeughallen, Vorfelder und angrenzenden Flächen sind vom Benutzer frei von Öl, Fett und anderen feuergefährlichen Stoffen zu halten.

5.5 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch in vorschriftsmäßige Sammelbehälter zu entleeren und zu reinigen.

Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so zu lagern, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Auffangwannen o.ä. zu verwenden.

Es wird empfohlen, brennbare Flüssigkeiten, wie z.B. Lacke oder Öle, außerhalb der Gebäude in einem separaten Stahlcontainer zu lagern und nur die benötigte Tagesmenge von diesen Stoffen in den Gebäuden zu belassen.

Zusätzlich sind bei Lagerorten im Sicherheitsbereich die Vorgaben von DVO (EU) 2015/1998 zu berücksichtigen.

5.6 Feuerwehr- und Rettungsdienst

Feuerwehreinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
 - die Flughafenfeuerwehr über das Festnetz des Flughafenbetreibers Nr. 112 oder über Mobiltelefon Nr. 030 / 4101-112
- zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Rettungsmaßnahmen durchzuführen und die Brandbekämpfung mit verfügbaren Mitteln einzuleiten.

Der Flughafenbetreiber gibt einen Flugplatznotfallplan (siehe auch Kapitel „E.12 - Flugplatznotfallplan“) heraus, der bei Notfällen am Flughafen mit Folgen für das Leben und die Gesundheit von Menschen und bei der Gefährdung von Sachwerten und der Umwelt Anwendung findet.

Für die einzelnen Gebäudekomplexe ist eine Brandschutzordnung gem. DIN 14096 erforderlich. Die Brandschutzordnung besteht aus drei Teilen. Sie ist allen Beschäftigten in den Nutzungseinheiten in geeigneter Form bekannt zu geben. Der allgemeine Teil ist als Aushang im Bereich der Rettungswege öffentlich anzubringen, ebenso wie die Flucht- und Rettungswegpläne.

5.7 Sicherheitsmanagementsystem (Safety Management System)

Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die Sicherheit des Flugbetriebs und damit der Nutzer hat oberste Priorität für den Flughafenunternehmer. Aus diesem Grund betreibt der Flughafenunternehmer entsprechend den Vorgaben des ICAO Annex 19, den Vorgaben von VO (EU) 139/2014 (hier ADR.OR.D.005) und den Vorgaben und Verfügungen der Luftfahrtbehörde des Landes Berlin unter Einbeziehung der am Verkehrsflughafen tätigen Unternehmen ein Safety Management System (SMS).

Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Sicherheitsmanagementsystems und die Integration der Unternehmen in das Sicherheitsmanagementsystem sind in Kapitel „B.2 – Safety Management“ definiert.

Alle Personen sowie deren Arbeitgeber bzw. Dienstherren, die die Luftseite des Flughafens benutzen oder betreten müssen, sind verpflichtet, sich an dem Safety Management System (SMS) des Flughafenunternehmers zu beteiligen. Dies umfasst die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie weitere Maßnahmen auf Anforderung des Flughafenunternehmers, wie z.B. die Mitarbeit im Ramp Safety Committee und/ oder Runway Safety Team und die Beteiligung am SMS-Meldewesen.

Der Flughafenunternehmer behält sich das Recht vor, die Mitarbeit am SMS mittels Inspektionen und Auditierungen zu überprüfen.

6 Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden wurden, sind unverzüglich beim Flughafenunternehmer beziehungsweise beim beauftragten Dritten abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7 Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind beim Austreten aufzufangen und Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen einzusammeln. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er sofort die Flughafenfeuerwehr zu informieren (Tel.: 4101-112). Die Bestimmungen des Kapitels „E.12 – Flugplatznotfallplan“ sind einzuhalten.

Die Freisetzung von Gefahrstoffen/gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer (Verkehrsleitung) zu melden.

7.2 Abwasser / Gewässerschutz

7.2.1 Allgemeines

Soweit der Flughafenunternehmer nicht anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdo-
len) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radio-
aktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, verseucht ist, ist es nach be-
sonderer Weisung des Flughafenunternehmers zu behandeln.

Die Entwässerung des Flughafengeländes erfolgt im Trennsystem. Das heißt, Schmutz- bzw. Nieder-
schlagswasser darf nur in die jeweils dafür vorgesehenen Ableitungssysteme eingeleitet werden. Die
Schmutzwasserableitung erfolgt zur öffentlichen Kläranlage, die Niederschlagsentwässerung über ei-
nen Vorfluter

7.2.2 Schmutzwasser

In die Schmutzwassereinläufe darf nur das aus häuslichem oder gewerblichem Gebrauch in seinen
Eigenschaften veränderte Wasser eingeleitet werden. Für die Einleitung gilt die jeweils aktuelle Fas-
sung der Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin (ABE) der Berliner Wasserbetriebe.
Die in dieser Vorschrift genannten Grenzwerte sind einzuhalten.

7.2.3 Abwasserkataster / Indirekteinleitung

Der Flughafenunternehmer hat ein Abwasserkataster erstellt, in dem alle abwasserrelevanten Daten
aufgrund der erhobenen Eigenangaben der Nutzer erfasst sind.

Jeder Nutzer ist verpflichtet, Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit
des in die Kanalisation des Flughafenunternehmers eingeleiteten Schmutzwassers unverzüglich an
diesen weiter zu leiten. Die Meldung an den Flughafenunternehmer befreit den Nutzer nicht von einer
etwaigen Anzeigepflicht bei den zuständigen Behörden gemäß Indirekteinleiterverordnung des Berli-
ner Wassergesetzes (BWG § 29a).

Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der vorheri-
gen schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer
auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der ein-
zelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art,
Menge, analytische Untersuchungen etc.)

7.2.4 Wassergefährdende Stoffe und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Nutzer hat den Flughafenunternehmer über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden
Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten. Er hat zu sichern,

dass eine Verunreinigung der Gewässer und des Bodens oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer nach vorheriger Abstimmung mit dem Flughafenbetreiber verantwortlich. Die behördliche Genehmigung zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flughafenunternehmer umgehend zur Kenntnis zu geben.

Werden durch den Nutzer eine oder mehrere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Flughafen betrieben, errichtet oder unterhalten, sind diese Anlagen oder Veränderung bzw. Erweiterungen an diesen Anlagen unverzüglich dem Flughafenunternehmer zu melden. Mit der Meldung sind die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Genehmigungen dem Flughafenunternehmer zu überreichen.

Der Nutzer hat die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Berlin (VawS) sowie die weiteren gültigen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich.

7.2.5 Wasch- und Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Schmierstoffe

Es dürfen nur gesetzlich zugelassene Wasch-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Schmierstoffe verwendet werden, die keine organisch gebundenen Halogenverbindungen enthalten und frei von PCB, PCP, PCDD/PCDF und FCKW sind.

7.2.6 Niederschlagswasser

In das Niederschlagswassernetz darf nur das von Niederschlägen stammende und in seinen Eigenschaften nicht veränderte Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o.ä. gelangen. Ausnahmen bilden lediglich die während des Winterbetriebes eingesetzten Flugzeug- und Flächenenteisungsmittel. Deren Einleitung bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Flughafenunternehmer. Verunreinigungen sind durch Vorbehandlungsanlagen den Oberflächengewässern fernzuhalten.

7.2.7 Zutrittsberechtigung

Mitarbeitern des Flughafenunternehmers und den Behördenvertretern ist zu Kontrollzwecken jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.

7.2.8 Freistellung

Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

7.3 Abfallentsorgung

7.3.1 Grundsätze

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Holz (nicht verunreinigt) sowie Bauschutt sind vom Abfall zu trennen.

Das Gelände des Verkehrsflughafens gilt als einheitliches Gebiet, in dem der Flughafenunternehmer das Einsammeln, Transportieren, Zwischenlagern, Verwerten und Beseitigen des unter Punkt 3 genannten Abfalls selbst durchführt oder von seinen beauftragten Dritten durchführen lässt. Diese Maßnahmen dienen der zentralen Zusammenführung der Abfallmengen vor Übergabe an die entsorgungspflichtige Körperschaft.

Abfälle sind Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung. Vorrangiges Ziel ist hierbei die Abfallvermeidung und Abfallverminderung. Wer den Flughafen benutzt, ist den Vorschriften dieser Abfallbestimmungen und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen.

7.3.2 Abfallvermeidung

Wer Einrichtungen des Flughafens benutzt soll dazu beitragen, dass so wenig wie möglich Abfälle entstehen, Schadstoffe in Abfällen vermieden werden, nicht vermeidbare Abfälle möglichst verwertet werden und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

Der Flughafenunternehmer wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass auf dem Flughafengelände Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie in wiederverwendbarem Geschirr und Bestecken ausgegeben wird.

Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Inhaltsstoffe (z. B. FCKW) oder ihrer Herkunft nicht umweltverträglich sind, sind grundsätzlich auszuschließen.

7.3.3 Abfallentsorgung

Folgende Abfallstoffe auf dem Gelände des Verkehrsflughafens unterliegen der Abfuhr durch den Flughafenunternehmer

- gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)
- Wertstoffe (Glas, Pappe/Papier und Leichtstoffe)

Alle auf dem Flughafengelände tätigen Personen, Unternehmen und Institutionen sind gehalten, für die o. g. Abfallstoffe den Flughafenunternehmer gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen. Abweichende Regelungen sind in Ausnahmefällen möglich, müssen aber ausdrücklich vorher vereinbart werden. Andere Abfallstoffe sind von der Abfuhr durch den Flughafenunternehmer ausgeschlossen. Der Flughafenunternehmer kann aus abfallwirtschaftlichen oder sonstigen Gründen einzelne der vorgenannten Abfallstoffe von der Entsorgung ausschließen oder weitere in die Entsorgung einbeziehen.

Der Flughafenunternehmer stellt die Sammelbehältnisse für die o. g. Abfallfraktionen zur Verfügung. Die Abfälle sind durch die Nutzer getrennt nach diesen Fraktionen zu erfassen und ausschließlich dem jeweiligen Sammelbehälter zuzuführen. Andere als die oben genannten Abfallarten dürfen nicht über diese Sammelbehälter entsorgt werden.

Der Flughafenunternehmer bzw. seine beauftragten Dritten holen alle Abfälle in einem regelmäßigen Turnus ab. Fallen gelegentlich oder saisonal größere Mengen an, sind auf Abruf zusätzliche Abfahren möglich.

Der Flughafenunternehmer legt jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Verpflichteten Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie die Standplätze, Transport- und Zufahrtswege fest. Die Anzahl der notwendigen Behälter sowie etwaige Änderungen in der Abfallmenge haben die Nutzer rechtzeitig anzumelden. Die Sammelbehälter sowie die Standplätze und Transportwege sind sauber zu halten, Behälter sind pfleglich zu behandeln, Zufahrten sind freizuhalten.

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Gründe eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald als möglich nachgeholt.

Oben nicht genannte Abfallstoffe sind von der Entsorgung durch den Flughafenunternehmer ausgeschlossen. Die Nutzer haben die Entsorgung in eigener Verantwortung und unter Nutzung eigener Behältersysteme zu organisieren.

Insbesondere gilt dies für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle), seuchenhygienische Abfälle, Abfälle wie Bauschutt, Sperrmüll, Grünlandabfälle sowie Abfallstoffe, die im technologischen Prozess der Nutzer kontinuierlich in größeren Mengen anfallen. Diese Abfälle sind unter Beachtung der bundes- und landesspezifischen Regelungen (z. B. Andienungspflichten der Sonderabfallgesellschaft Berlin/Brandenburg bzw. des zuständigen Abfallzweckverbandes) zu verwerten oder zu beseitigen.

7.3.4 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Wer den Flughafen benutzt, muss auf Verlangen alle Auskünfte, insbesondere über Art, Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und Beseitigung der angefallenen Abfallstoffe erteilen (Abfallbilanz).

Beauftragten des Flughafenunternehmers ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft oder zu Instandsetzungsarbeiten zu gewähren.

Die Nutzer haften für Schäden und Aufwendungen, die durch Verstöße gegen die Festlegungen unter Abschnitt 7.3 entstehen.

7.4 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

8 Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen, Erlaubnisse

8.1

Wer gegen die Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Nutzungsbedingungen ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen und zur Anzeige gebracht werden.

8.2

Die nach diesen allgemeinen Nutzungsbedingungen notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind rechtzeitig jeweils vorher einzuholen.

8.3

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, für die von ihm ausgegebenen Flughafenausweise und Schlüssel die Hinterlegung einer Kautions zu verlangen.

9 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus diesen allgemeinen Nutzungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.

11 Änderungsvorbehalt

Änderungen, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebes einschließlich der Flughafengenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Rechtlich verbindlich ist die deutsche Fassung.

Anhang 1 – (entfällt)

Anhang 2 – Datenübermittlung an den Flughafen je Flug (Landung und Start)

Aufbauend auf Abschnitt 2.1.2 der allgemeinen Nutzungsbedingungen haben die Luftfahrzeughalter oder deren Beauftragte dem Flughafenunternehmen folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1 Meldung von Passagier-Buchungswerten

Ein bis acht Tage vor dem Flugereignis müssen Passagier-Buchungszahlen gemeldet werden. Wenn keine permanente Online-Schnittstelle besteht, können die Daten per E-Mail übermittelt werden. Die Daten müssen der E-Mail als Anhang als CSV-Datei beigefügt sein. Als Trenner ist ein Semikolon (;) zu verwenden. Der Aufbau der Datei muss dem folgenden Format entsprechen:

Spalte	Kopf	Inhalt
1	Flightnumber	XX 9999
2	Registration	optional
3	Arrival / Departure ID	A – Arrival D - Departure
4	Date	dd.mm.yy
5	PAX	PAX booked

2 Übermittlung von IATA-Messages Typ B

Die Übermittlung erfolgt in IATA-Codierung an folgende Adresse: TXLVZXH

Folgende IATA-Messages sind zu übermitteln:

MVT, LDM (Gesamtpassiere inkl. PAD), PTM (Anzahl der Transfergäste, deren Umsteigeflugnummer, Anzahl Gepäckstücke), ICL, PAL, CAL, PSM, SSM, ASM

Für Starts ist die Übermittlung dieser Messages unmittelbar nach Off-Block, spätestens unmittelbar nach Take-Off zu übermitteln.

Baggage Information Messages (BSM, BMM) sind für die Nutzung des BRS gesondert an die folgende Adresse zu übermitteln: TXLBMXH

Der Flughafenunternehmer kann Nachrichten entsprechend IATA RP1745 im BRS verarbeiten. Die Luftverkehrsgesellschaft oder deren Bevollmächtigter übermittelt ihre Segregation Rules, sowie die Empfangsadresse für BPM und BMM per Email an: brs@berlin-airport.de

3 Eingaben im operativen System

Die Luftfahrzeughalter oder deren Beauftragte haben bis zum Tageswechsel folgende Daten in das operative System des Flughafenunternehmers einzugeben:

3.1 Für eine Landung sind folgende Eingaben zu tätigen

Passagiereingaben	Gepäckeingaben	Frachteingaben	Posteingaben
Aussteiger (PAX+PAD)	Ausladegepäck (Lokal + Transfer)	Ausladefracht	Ausladepost
Transit (siehe Fußnote)	Transitgepäck	Transitfracht	Transitpost
Transfer (siehe Fußnote)	Transfergepäck		
Babys			

3.2 Für einen Start sind folgende Eingaben zu tätigen

Passagiereingaben	Gepäckeingaben	Frachteingaben	Posteingaben
Einsteiger (PAX+PAD)	Einladegepäck (Lokal + Transfer)	Einladefracht	Einladepost
Transit (siehe Fußnote)	Transitgepäck	Transitfracht	Transitpost
Transfer (siehe Fußnote)	Transfergepäck	Transferfracht (lt. unten stehender Definition)	Transferpost (lt. unten stehender Definition)
Babys			

Definition Transfer bei Landung (3.1):

- Transferladung ist Ladung, die ihre Flugreise am Flughafen Berlin-Tegel unterbricht und noch am gleichen Kalendertag mit einem anderen Fluggerät (mit unterschiedlicher Flugnummer) weiterfliegt, als sie angekommen ist. Abflugort und Zielort müssen unterschiedlich sein.
- Ein Transferpassagier ist ein Passagier, der seine Reise am Flughafen Berlin Tegel (TXL) unterbricht und mit einem anderen Ziel als dem Abflughafen seiner Reise wieder abfliegt, insofern beide Flüge in einem Vorgang gemeinsam gebucht wurden und der Zeitraum zwischen der planmäßigen Ankunfts- und Abflugzeit 12 Stunden nicht überschreitet. Als Transitpassagier zählt kein selbstorganisierter Weiterflug.

Definition Transfer bei Start (3.2):

- Transferladung ist Ladung, bzw. Transferpassagiere sind Passagiere, die ihre Flugreise am Folgeflughafen unterbrechen und noch am gleichen Kalendertag mit einem anderen Fluggerät (mit unterschiedlicher Flugnummer) weiterfliegen, als sie angekommen sind. Folgeflughafen und Zielort müssen unterschiedlich sein.
- Definition Transit:
- Transitladung / Transitpassagiere fliegen mit der gleichen Flugnummer und gleichem Fluggerät nach Zwischenlandung am Flughafen Berlin Tegel (TXL) weiter

3.3 Weitere Angaben

Für eine ankommende Frachtlieferung per LKW ist die Ausladefracht in Kg zu übermitteln.

Für eine abgehende Frachtlieferung per LKW ist die Einladefracht in Kg zu übermitteln.

Anhang 3 – Beschreibung der zentralen Infrastruktureinrichtungen

1 Entsorgungssystem für Fäkalien

Die Entsorgung der Bordfäkalien erfolgt über Toilettenfahrzeuge, die die entsprechenden Behälter in den Luftfahrzeugen abpumpen und die Fäkalien zu einer zentralen Ablassstelle transportieren.

Die Fäkalienhalle wird direkt vom Vorfeld aus befahren. Die Halle ist mit säurefesten Keramikfliesen ausgelegt und besitzt im Bodenbereich zwei Entsorgungsöffnungen, über die die Fahrzeuge die gesammelten Fäkalien der Flugzeuge direkt in die Schmutzwasserleitungen des Flughafens entsorgen können. Die Größe der Halle beträgt ca. 84 qm und ist mit Wasseranschlüssen ausgerüstet.

2 Flugzeugenteisungssystem

Das Flugzeugenteisungssystem des Flughafens Tegel besteht aus einem zentralen Tanklager mit ca. 416 qm Fläche, das westlich neben dem Vorfeld liegt. Zur Durchführung des Enteisungsvorgangs stehen dem Flughafen 15 Enteisungsfahrzeuge zur Verfügung.

Der Enteisungsprozess findet auf dem Flughafen Tegel dezentral an den jeweiligen Abstellpositionen der Flugzeuge statt. Um dabei den Umweltschutzanforderungen zu entsprechen, werden sämtliche Restmengen der Enteisungsmittel für Flugzeuge und Vorfeldflächen über die Regenwasserentwässerung gesammelt und zum Pufferbecken am Hohenzollernkanal geführt.

Neben der Abtrennung von Kerosin werden hier ebenso Enteisungsmittel getrennt und über eine eigene Leitung zur zentralen Schmutzwasserpumpstation geführt, von wo aus sie in die Kanalisation der Berliner Wasserbetriebe eingeleitet werden.

3 Tanklager

Das Tanklager wird derzeit durch die TGT (Tanklager-Gesellschaft Tegel GbR), ein Konsortium aus unterschiedlichen Mineralölgesellschaften im Auftrage der BFG vorgehalten und betrieben. Das Tanklager besteht aus einem Tankdienstgebäude und den einzelnen Tanks zur Bereitstellung von Flugzeugtreibstoffen. Diese besitzen ein Fassungsvermögen von ca. 2.870 Kubikmetern.

Die Tanks mit dem entsprechenden technischen Zubehör sind dabei Eigentum der Tanklager-Gesellschafter.

4 Versorgungssystem für Frischwasser

Die Frischwasserhalle liegt neben der Fäkalienhalle und wird mit den Frischwasserwagen bei Bedarf direkt vom Vorfeld aus angefahren. Zur Gewährleistung einwandfreier hygienischer Bedingungen sind die Wände mit Fliesen bis zur Decke ausgelegt.

Der Fußboden ist mit Gefälle zum Fußbodeneinlauf gebaut und gleichfalls mit säurefesten Fliesen ausgestattet. Der Raum enthält einen Frischwasseranschluss, der mit einem Wasserzähler ausgestattet ist und der Betankung der Fahrzeuge dient. Die Größe des Raumes beträgt ca. 45 qm.

5 Lärmschutzanlage für Triebwerksprobeläufe

Die Lärmschutzanlage für Triebwerksprobeläufe ist eine an der Stirnseite im Norden offene Halle, deren Form einer an der Stirnseite offenen Pyramide gleicht. Sie kann mindestens Flugzeuge vom Typ A 310 aufnehmen. Die Wände sind in schalldämmender Bauweise ausgeführt.

Zum Triebwerksprobelaufstand gehören der davor liegende Vorfeldbereich und die umgebenden Verkehrsflächen. Der Triebwerksprobelaufstand liegt am westlichen Ende des Wartungsvorfeldes im südlichen Betriebsbereich und wird vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

6 Baggage Reconciliation System (BRS)

Die Zentrale Infrastruktur Baggage Reconciliation System (BRS) umfasst die Bereitstellung, den Betrieb sowie die Instandhaltung der zentralen und dezentralen Systemkomponenten.

- Zentrale Komponenten sind die Server, Schnittstellen sowie Netzwerkkomponenten. Dezentrale Komponenten sind die PC Workstations inkl. Drucker sowie Handscanner.

Anhang 4 – (entfällt)

Anhang 5 – Nutzung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen

Auf dem Flughafengelände werden die folgenden Informations- und Kommunikationseinrichtungen ausschließlich vom Flughafenunternehmer vorgehalten und betrieben:

- Passives Kabelnetzwerk und -trassen der Kommunikationstechnik
- Aktives Datennetzwerk (LAN/ WLAN/ WAN)
- Vermittlungssysteme (Festnetztelefonie inkl. Voice over IP)
- Betriebs- und Bündelfunksysteme (Dienste)
- Gefahrenmeldeanlagen
- Flughafeninformationssysteme (FIDS)
- Terminalbeschallungsanlagen (auch in vermieteten Bereichen)
- Zugangskontrollsysteme
- Videoüberwachungsanlagen und Netze
- Rechenzentren / Technikräume
- Fernsehempfangsanlage

Der Flughafenunternehmer stellt allen auf dem Flughafen tätigen Unternehmen und Behörden die oben genannten Informations- und Kommunikationseinrichtungen zur Verfügung. Die Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgeltes gemäß der veröffentlichten Entgeltordnung der Berliner Flughäfen, Teil Kommunikationsdienstleistungen, verbunden.

Eine Eigenversorgung mit den oben genannten Systemleistungen und Technologien sowie die Veränderung vorhandener Informations- und Kommunikationseinrichtungen sind genehmigungspflichtig und wird nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Flughafenunternehmer gestattet. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die erforderliche Leistung durch die vorgehaltenen Systeme qualitativ und quantitativ nicht erbracht werden kann.

Der Aufbau und die Vermarktung der oben genannten Einrichtungen und Systeme durch andere Unternehmen als den Flughafenunternehmer sind untersagt und kann nur in begründeten Ausnahmefällen vom Flughafenunternehmer gestattet werden.